

## Effiziente Genehmigungsverfahren Leitbild für den Regierungsbezirk Freiburg

### Antragsunterlagen

Sowohl Behörde als auch Antragsteller orientieren sich an der im „Leitfaden: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ des UM-BW aufgeführten Verfahrensweise und legen nach Absprache gemeinsam fest, welche Informationen / Formblätter / Pläne / Erläuterungsberichte o. ä. im Antrag enthalten sein müssen. [Leitsatz 1]

Der Antragsteller übermittelt den Genehmigungsantrag vor dessen offizieller Einreichung im Entwurf an die Behörde, welche eine erste Überprüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit durchführt. [Leitsatz 2]

Falls die Vollständigkeitsprüfung nach Einreichung des Genehmigungsantrages bei der Behörde ergibt, dass lediglich nicht entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen, steigt die Behörde möglichst vor dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen in die Sachprüfung und in das Genehmigungsverfahren ein. Der Antragsteller ist im Gegenzug um eine schnelle Ergänzung des Antrags bemüht. [Leitsatz 3]

Die Behörde beschränkt die Forderung nach Gutachten / Stellungnahmen von Sachverständigen auf ein Minimum und kommuniziert deren Notwendigkeit frühzeitig. Voraussetzung hierfür ist i. d. R. die Vorlage einer qualifizierten Projektskizze. [Leitsatz 4]

Ein Unternehmen wägt – ggf. zusammen mit der Genehmigungsbehörde – sorgfältig ab, ob die Befragung eines Planungsbüros für die Antragstellung sinnvoll ist. [Leitsatz 5]

Die regionalen IHKen stehen den Unternehmen bei der Auswahl eines Planers unterstützend zur Seite bspw. durch die Internet-Plattform „IHK eco-Finder“. [Leitsatz 6]

Die IHKen bieten an, vor genehmigungspflichtigen Projekten ein Vorgespräch zu führen. Damit sollen erste Ideen und Verfahrenswege besprochen werden. [Leitsatz 7]

### Kommunikation

Nachdem die unternehmerische Entscheidung für ein Projekt getroffen wurde, nimmt ein Unternehmen proaktiv Kontakt zur Behörde auf, welche ihrer Beratungsfunktion nachkommt. Bei komplexen Projekten ist sogar eine Kontaktaufnahme zu einem früheren Zeitpunkt sinnvoll. [Leitsatz 14]

Um die Kommunikation einfacher zu gestalten, werden sprachliche Differenzen wie bspw. juristische Begriffe, aber auch technische Abläufe von Beginn eines Verfahrens in Vorgesprächen eindeutig geklärt. [Leitsatz 15]

Wenn es sinnvoll erscheint, wird die Öffentlichkeit, also bspw. Nachbarschaft, Gemeinde und andere Behörden zu einem frühen Zeitpunkt über das Verfahren informiert. [Leitsatz 16]

Die Behörde prüft, inwieweit die zeitlichen Vorstellungen der Antragsteller mit dem möglichen Genehmigungsablauf in Einklang gebracht werden können. [Leitsatz 17]

Die Genehmigungsbehörde nimmt ihre Rolle als Koordinator im Genehmigungsverfahren auch im Zusammenspiel zwischen anderen Behörden und Antragsteller aktiv wahr. [Leitsatz 18]

Die Behörde sendet den Entwurf des Genehmigungsbescheides vor dessen Zustellung dem Antragsteller zur Prüfung zu. Letzte Fragen oder Vorbehalte werden dann miteinander diskutiert. [Leitsatz 19]

Der Tenor der Genehmigung soll so eng wie nötig und so flexibel wie möglich formuliert werden. [Leitsatz 20]

Die Genehmigung wird verständlich formuliert und gut lesbar erstellt. Die Genehmigungsaufgaben werden nach Rechtsgebieten gegliedert und dienen dem Ausräumen von Genehmigungshindernissen. Es werden ausschließlich prägnante und trotzdem hinreichend bestimmte sowie überprüfbare Auflagen formuliert. Diese beziehen sich konkret auf den Antragsgegenstand und stellen keine pauschale Wiedergabe des gesetzlichen Regelwerkes dar. [Leitsatz 21]

### Verbindlichkeit & Ermessen

Bereits in einer frühen Phase des Projektes einigen sich Behörde und Antragsteller auf Meilensteine und setzen für das Erreichen dieser Meilensteine zeitliche Fristen, die von beiden Seiten verbindlich eingehalten werden. [Leitsatz 22]

Die Behörde nutzt sowohl bei der Festlegung von Genehmigungsverfahren als auch bei der Formulierung von Genehmigungsaufgaben vorhandene Ermessensspielräume. Die Führungsebene bis hin zur Hauspitze der jeweiligen Behörde fördert den einzelfallbezogenen Umgang mit Ermessensspielräumen. [Leitsatz 23]

Die Behörde und der Antragsteller wägen innerhalb des rechtlichen Rahmens alle Möglichkeiten in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens miteinander ab, wobei ein Fokus auf dem Zeitplan des Unternehmens liegt. Die finale Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde. [Leitsatz 24]

### Schulung & Fortbildung

Die IHKen bieten soweit möglich Fortbildungen in verschiedenen Formaten für Unternehmen und Planungsbüros zum Thema immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an. Dabei werden sowohl die inhaltlichen Anforderungen als auch die „weichen“ Faktoren mit Einfluss auf das Verfahren vorgestellt. Die Behörden unterstützen die IHKen, indem sie sich als Referenten einbringen mit Vorträgen, aus der Praxis – für die Praxis“. [Maßnahme 2]

Das Regierungspräsidium Freiburg gewährleistet, dass Mitarbeiter (einschließlich Verwaltungsfachkräfte und Juristen) im Bereich der Industrieferrate eine praxisorientierte Einarbeitung erhalten und dabei insbesondere auch Vor-Ort-Termine in Anlagen und Firmen wahrgenommen werden. [Maßnahme 3]

### Monitoring & Weiterentwicklung

In regelmäßigen Abständen wird durch die Projektgruppe ein Monitoring durchgeführt. Dazu wird eine stichprobennahe Abfrage bei Firmen und in Behörden zum Umsetzungsstand der hier formulierten Leitsätze erfolgen. Über die Erfahrungen, die Erfolge der Maßnahmen und eine Fortschreibung des Leitbildes wird sich die Projektgruppe regelmäßig austauschen. Ein erstes Monitoring wird nach zwei Jahren stattfinden. [Maßnahme 4]



Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

